

## Besuchskonzept

Grundlage des Besuchskonzeptes ist die Coronaschutzverordnung

Durch die Coronaschutzverordnung, die Allgemeinverfügung des Landes Nordrhein-Westfalen, die Coronas AV Einrichtungen und der Coronavirus-Testverordnung (TestV) sind verschiedene gesetzliche Vorgaben festgelegt worden die wir uns in unserer Einrichtung unter strenger Einhaltung der Hygienerichtlinien nach der Vorgabe des RKI umsetzen müssen.



Bei allen Besucherinnen und Besuchern **entfällt** ein Kurzscreening.

Besucher\*innen die Symptome einer Covid - 19 Erkrankung zeigen dürfen die Einrichtung nicht betreten.

Die Besucherinnen und Besucher haben sich vor dem Besuchkontakt die Hände zu desinfizieren.

Nach der neuen Corona Schutzverordnung für Einrichtungen **vom 07.06.2022** gelten folgende Bestimmungen:

- **Besucher\*innen müssen unabhängig vom Impfstatus einen negativen Schnelltest der nicht älter als 24 Std ist, nachweisen.**
- **Für Besucher die sich in der Einrichtung testen lassen, muss weiterhin ein Zettel mit Name, Vorname**

**und Datum ausgefüllt werden, um das Testergebnis zu dokumentieren. Für alle anderen Besucher und Besucherinnen entfällt das Ausfüllen eines Kurzscreening Formulars.**

- **Besucher tragen mindestens eine medizinische Maske.**

Geimpfte Personen im Sinne der Allgemeinverfügung sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises über eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus sind und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Genesene Personen im Sinne der Allgemeinverfügung sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind, der mindestens 28 Tage und nicht mehr als 90 Tage zurückliegt.

Positive Testergebnisse werden umgehend dem für den Wohnsitz der getesteten Person zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt, unter Angabe von Name und Anschrift.

PoC-positiv getestete Besucher\*innen dürfen den geplanten Besuch in der Einrichtung nicht durchführen. Eine Ausnahme gilt für den Besuch von Sterbefällen.

Dies gilt entsprechend, wenn der/die Besucher\*in die Durchführung des PoC-Tests ablehnt.

Bitte beachten Sie, dass wir die Testzeiten aufgrund der neuen Verordnung anpassen mussten.

**Bitte nutzen sie auch die örtlichen Testzentren.**

**Die Testzeiten für unsere Besucher\*innen sind wie folgt:**

Mo: 09:00 -10:45 Uhr und 16:00 -17:45 Uhr

Di: 09:00 -10:45 Uhr

Mi: 09:00 -10:45 Uhr und 16:00 -17:45 Uhr

Do: 09:00 -10:45 Uhr

Fr: 09:00 -10:45 Uhr und 16:00 -17:45 Uhr

Sa: 13:00 -14:45 Uhr

Die Durchführung eines PoC Testes benötigt ca. 20 Minuten dadurch bedingt kann es zu erhöhten Wartezeiten kommen.

Die durchgeführte Testung wird dokumentiert und an der Rezeption hinterlegt.

**Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Mitarbeiter\*innen während der Testzeiten Vorrang haben.**

Die Besucherinnen und Besucher ohne vollständigen Impfschutz oder Genesenennachweis haben einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten. Sofern während des Besuchs die Bewohner und Besucher eine medizinische Maske nutzen, und vorher sowie hinterher bei den Besuchern und den Bewohnern eine gründliche Handdesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.

### **Besuche auf den Bewohnerzimmern**

- Besuche auf den Bewohnerzimmern und in den öffentlichen Bereichen der Wohnbereiche sind erlaubt. Die Besucher dürfen ohne Begleitung durch Mitarbeiter Besuche durchführen.
- Bei Besuchen auf den Bewohnerzimmern und in allen Bereichen sind die Schutzvorkehrungen (FFP2 Maske oder mindestens medizinische Maske und Mindestabstand zu nicht immunisierten Personen) ebenso erforderlich. **Ausnahme:** Bei Bewohnern die über einen **vollständigen** Impfschutz verfügen, d.h. beide Impfungen erhalten haben (nicht älter als 6 Monate) darf der Besucher die Maske abnehmen. In allen öffentlichen Bereichen besteht Maskenpflicht für nicht geimpfte Besucher\*innen!
- Während des Besuchs tragen somit die Bewohner und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer.

### **Besuche Außerhalb/Verlassen der Einrichtung**

- Bewohner und Besucher werden aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes beim Verlassen der Einrichtung tragen.

### **Hygieneregeln:**

- Auf verschiedenen Roll-Ups und Aushängen werden die Besucher über die Hygieneregeln informiert
- Jeder Besucher trägt mindestens eine medizinische Maske oder FFP2 Maske (ausgenommen Besucher mit Nachweis eines vollständigen Impfschutz oder Genesenennachweis.
- die Abstandsregeln sind einzuhalten
- Besucher desinfizieren sich die Hände



### Verhaltensregeln:

- Besucher halten sich an die Vorgaben des Personals
- Besucher müssen sich für einen Besuch in der Einrichtung einem POC Test zu den oben angegebenen Testzeiten unterziehen, oder legen einen Nachweis einer anerkannten Teststelle über ein negatives Testergebnis nicht älter als 24 Std. vor
- Besucher müssen während der gesamten Zeit des Besuches mindestens eine medizinische, besser eine FFP2 Maske tragen, Ausnahme im **Bewohnerzimmer bei vollständig geimpften Bewohnern**
- Die Besucher halten die Hygieneregeln ein
- Bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln kann der Besucher aus der Einrichtung verwiesen werden.

### Einbindung des Nutzerbeirats

Mit dem Bewohnerbeirat (Vorsitzender und Stellvertreter) wurde das Konzept besprochen und Anregungen aufgenommen.

### Information der Angehörigen

Das Konzept kann auf der Homepage der Einrichtung eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Den Angehörigen wird das Konzept auf Wunsch beim Besuch ausgehändigt. Weiterhin wird das Konzept im Eingangsbereich der Einrichtung veröffentlicht.